OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500741/4/KLe/HK

Datum:
Linz, 13. März 2023

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des K L, K, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 13.10.2022, GZ: BHGM/921070139406/21, wegen einer Übertretung nach dem Oö. Jagdgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis vom 13.10.2022, GZ: BHBR/922040010386/22, Folgendes vorgeworfen:

„Datum/Zeit: 01.05.2021 - 30.09.2021
Ort: G, EJ K

Sie haben es als Jagdleiter der EJ K zu verantworten, dass die gesetzlich vorgegebene Zwischenerfüllung in der EJ K im Jagdjahr 2021/2022 (Stand: 30.09.2021) nicht erfüllt wurde, obwohl die im Abschussplan für Schalenwild festgesetzten Abschusszahlen zu den Zwischenerfüllungszeiten genau geregelt sind.
§ 6 Abs. 2 der Verordnung über den Abschussplan und die Abschussliste gibt vor, dass beim Rotwild bis zum 31.08. jeden Jahres wenigstens 1/3 des Abschusses vom weiblichen Wild und den Hirschen der Klasse III zu erlegen sind.
Vom beantragten und festgesetzten Abschuss wurden von 6 St. Rotwild nur 1 St. (16 %) entnommen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 50 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz 1964 idgF. iVm. § 6 Abs. 2 Verordnung über den Abschussplan und
die Abschussliste iVm. § 95 Abs. 1 lit. j) und r) Oö. Jagdgesetz 1964 idgF.
Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

| Geldstrafe von | falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von | Freiheitsstrafe von | Gemäß |
|---|---|---|---|
| 1. € 100,00 | 0 Tage(n) 3 Stunde(n) 0 Minute(n) | | § 95 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz 1964 idgF. |

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft): -
Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 110,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde erhoben und begründend ausgeführt, dass bis Ende der Schusszeit mit 31.12. im Jagdjahr 2021/2022 der vorgegebene Abschussplan auf Rotwild mit 83% erfüllt werden konnte. Es konnten 5 von 6 Stück Rotwild entnommen werden. Die Rotwildbejagung sei stark erschwert. Die Eigenjagd K habe 151 ha, davon seien ca. 100 ha auf Rotwild bejagdbar. Almseeseitig sei eine Rotwildbejagung nicht möglich, das Gelände sei zu steil, nicht begehbar und am Almseerundweg zudem von Freizeitnutzern sehr stark

frequentiert (rund 100 bis 1.000 Personen am Tag). Sie würden immer, unter Rücksicht auf die Weidgerechtigkeit und gesetzlichen Schuss-/Schonzeiten, sämtliches Rotwild, beginnend ab 1. Mai mit der Jagd auf Schmalspießer und Schmaltier und ab 16. Juli auf Alttier und Kalb, erlegen. Sie würden keine „Papierstücke“ melden und sich an das Kirrverbot halten. Aus heutiger Sicht werde er dem Abschussplan des Bezirksförsters (Stückzahl Rotwild) nicht mehr zustimmen. Die Jagd mache mit diesen Maßnahmen der Bezirkshauptmannschaft Gmunden keine Freude. Es wurde beantragt, eine Ermahnung auszusprechen.

Die belangte Behörde hat das eingebrachte Rechtsmittel samt bezughabendem Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 15.12.2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer und die Vertreterinnen der belangten Behörde teil.

## II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der Beschwerdeführer war im Jagdjahr 2021/2022 Pächter des Eigenjagdgebiets K.

Der Abschussplan für das Jagdjahr 2021/2022 betrug 6 Stück Rotwild. Bis zum 31.8.2021 wurde nur 1 Stück (17 %) entnommen. Bis zum Ende der Schusszeit wurde der Abschussplan mit 5 Stück zu 83% erfüllt.

Der erste Abschuss erfolgte am 30.5.2021, die weiteren Abschüsse am 9.10.2021, 10.10.2021, 16.10.2021 und 4.11.2021.

Wie viele Pirschgänge konkret im verfahrensgegenständlichen Zeitraum durchgeführt wurden, kann mangels entsprechender Angaben durch den Beschwerdeführer nicht festgestellt werden. Der Beschwerdeführer verwies in der öffentlichen Verhandlung lediglich darauf, dass er und weitere sechs Jäger „oft draußen“ gewesen wären, aber es „zwischen 30 und 40 Ansitze brauche, um ein Stück Hochwild zu erwischen. Was das Zeit bedeutet und Geld, was ich Diesel verfahre, das ist wieder was anderes. Ich habe 6 Leute, die auch reinfahren, diese gehen fleißig jagen. Wenn man das Passende nicht erwischt, kann man nicht schießen. Es sind vielleicht schon welche da. […] Es ist nicht so leicht.“

Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchfrei aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 6 Abs. 2 Oö. Abschussplanverordnung ist beim Rotwild bis 31. August wenigstens ein Drittel des Abschusses von weiblichem Wild und Hirschen der Klasse III durchzuführen.

Gemäß § 95 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz sind Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 - abgesehen von der widerrechtlichen Verwendung von Waffen mit Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler gemäß Abs. 1 lit. r - mit Geldstrafe bis zu 10.000 Euro zu ahnden.

Im gegenständlichen Fall konnte der Beschwerdeführer nicht glaubhaft darlegen, dass die Abschüsse bis zum Zwischenerfüllungszeitpunkt nicht erfüllbar gewesen wären.

Das Vorbringen des Beschwerdeführers hinsichtlich der Schwierigkeit der Rotwildbejagung ist zwar nachvollziehbar, jedoch insgesamt nicht geeignet, eine Nichterfüllbarkeit des Abschussplans bis zum 31.8. darzulegen. Wie intensiv die Bejagung im Mai bzw. in den weiteren Monaten durchgeführt wurde, kann mangels Angaben des Beschwerdeführers nicht beurteilt werden. Die Glaubhaftmachung eines mangelnden Verschuldens ist dem Beschwerdeführer nicht gelungen. Es wird daher gemäß § 5 Abs 1 letzter Satz VStG Fahrlässigkeit angenommen (vgl VwGH 24.1.2001, 97/03/0186).

§ 19 VStG
(1) Grundlage für die Bemessung der Strafe sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
(2) Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Abschussplan für Schalenwild ist im Interesse der Landeskultur so zu erstellen, dass eine ökologisch und wirtschaftlich tragbare Wilddichte hergestellt und erhalten wird.

Da die belangte Behörde gegen den angezeigte Abschussplan keine Bedenken gehegt und diesen nicht behördlich festgesetzt hat, ist davon auszugehen, dass der vorliegende Abschussplan diese Voraussetzungen erfüllt. Indem der Beschwerdeführer nicht dafür Sorge getragen hat, dass der Abschussplan (zum Zwischenerfüllungszeitpunkt) erfüllt wird, hat er die beschriebenen Schutzinteressen in einem nicht unerheblichen Maß beeinträchtigt.

Als mildernd war die bisherige Unbescholtenheit des Beschwerdeführers, als erschwerend war zu werten, dass der Abschussplan bis Jahresende nicht zur Gänze erfüllt wurde und die zu späte Erfüllung offensichtlich negative Folgen für die Abschussplanerfüllung hatte.

Da im beschwerdegegenständlichen Fall der für die übertretene Verwaltungsvorschrift vorgesehene Strafrahmen von bis zu 10.000 Euro zu lediglich 1 % ausgeschöpft wurde, erweist sich die über den Beschwerdeführer verhängte Geldstrafe unter Berücksichtigung sämtlicher Strafzumessungsgründe jedenfalls als tat- und schuldangemessen und wäre diese Strafe auch bei unterdurchschnittlichen Einkommensverhältnissen gerechtfertigt. Eine Geldstrafe in dieser Höhe war jedenfalls geboten, um dem Unrechts- und Schuldgehalt der Übertretung hinreichend Rechnung zu tragen.

Die Voraussetzungen für ein Vorgehen nach 45 Abs 1 letzter Satz VStG liegen nicht vor, da es an dem hierfür geforderten geringfügigen Verschulden und Unrechtsgehalt fehlt. Der Beschwerdeführer hat vielmehr den typischen Unrechts- und Schuldgehalt der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung verwirklicht.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

## IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer